

Lesehinweis:

Dieses Dokument orientiert sich an der aktuellen Struktur und Reihenfolge der Marketing & Advertising 05/2019 Bedingungen.

Marketing & Advertising 04/2015	Marketing & Advertising 05 / 2019
<p>Abschnitt A – Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung</p> <p>I. Was ist versichert?</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Versicherte Tätigkeiten 2. Werbung und Marketing für das eigene Unternehmen 3. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung 4. Was ist noch versichert? <p>II. Was ist nicht versichert?</p> <p>Abschnitt B – Allgemeine Regelungen</p> <p>I. Wer ist versichert?</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitversicherte Personen 2. Subunternehmer 3. Neue Tochtergesellschaften 4. Repräsentantenklausel <p>II. Versicherungsfall</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Versicherungsfall in der Vermögensschaden- sowie Eigenschadenversicherung 2. Versicherungsfall in der Eigenschadenversicherung bei Rücktritt des Auftraggebers 3. Serienschaden 4. Kumulsklausel <p>III. Versicherter Zeitraum</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorwärtsversicherung 2. Nachmeldefrist 3. Subsidiäre Rückwärtsversicherung bei Bestehen eines Vorvertrages 4. Rückwärtsversicherung <p>IV. Räumlicher Geltungsbereich</p> <p>V. Leistungen des Versicherers</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Versicherungsschutz 2. Erfüllung eines Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag 3. Abwehr eines Haftpflichtanspruchs 4. Einstweilige Verfügung, Unterlassung, Widerruf 5. Kosten 	<ol style="list-style-type: none"> I. Was ist versichert? II. Was ist nicht versichert? III. Wer ist versichert? IV. Versicherungsfall V. Versicherter Zeitraum VI. Räumlicher Geltungsbereich und Non-Admitted-Countries VII. Was leistet der Versicherer? VIII. Prämienanpassung infolge Umsatzänderung IX. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles X. Änderungen des versicherten Risikos

**Gegenüberstellung der wesentlichen Neuerungen von Marketing & Advertising by Hiscox 04/2015 zu 05/2019.
Alle genauen Änderungen können Sie bei Bedarf gerne im Details mit Ihrem Underwriter besprechen.**

<ul style="list-style-type: none"> - Namensrechte, - Markenrechte, - Lizenzrechte. <p>Ebenfalls versichert sind Schäden, die durch sich selbst reproduzierende schadhafte Codes (z.B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde) verursacht werden.</p> <p>2. Werbung und Marketing für das eigene Unternehmen Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Produkten oder Dienstleistungen des Versicherungsnehmers.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Marketing-Agentur • Mediendesign /- gestaltung • Web- und Grafik-Designer • Kommunikations-Agentur • Marktforschungsinstitut <p>Versicherungsschutz besteht für die Versicherten auch</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Arbeitnehmerüberlassung, insbesondere soweit mitversicherte Personen an einen Dritten zur Ausübung einer der zuvor genannten Tätigkeiten überlassen werden. • wenn sie infolge von Werbung und Marketing für das eigene Unternehmen wegen Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Produkten oder Dienstleistungen des Versicherungsnehmers in Anspruch genommen werden 	
<p>3. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung</p> <p>Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden (inklusive eines etwaigen immateriellen Schadens) verantwortlich gemacht werden.</p> <p>Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere von Geld und geldwerten Zeichen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten. Als Vermögensschaden gilt auch der Verlust, die Veränderung oder Blockade elektronischer Daten.</p> <p>Der Versicherer gewährt auch Versicherungsschutz für Ansprüche auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn wegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, - der Nicht- oder Schlechterfüllung einer vertraglichen Leistungspflicht oder - der Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht. <p>Versichert sind Verzögerungsschäden, soweit diese nicht auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen beruhen.</p>	<p>2.1.1. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere von Geld und geldwerten Zeichen) sind noch sich aus solchen Schäden herleiten. Schäden infolge des Verlusts, der Veränderung oder der Blockade elektronischer Daten, ebenso wie Schäden, die durch sich selbst reproduzierende schadhafte Codes (z. B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde) verursacht werden, werden als Vermögensschäden angesehen.</p> <p>Der Versicherungsschutz der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung umfasst insbesondere auch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ansprüche wegen Verschulden bei Vertragsverhandlungen. • Schadenersatz wegen der Nicht- oder Schlechterfüllung der vertraglichen Leistungspflicht. • Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten. • Ansprüche auf Verzögerungsschäden. • Ansprüche auf Schadenersatz wegen entgangenen Gewinns. • Ansprüche aus der Verletzung geistiger Eigentumsrechte (Schutz- und Urheberrechte wie z. B. Namensrechte, Markenrechte, Lizenzrechte) <p>eines Dritten durch einen Versicherten, mit Ausnahme von</p>	<p>Das Folgende ist deklaratorisch (nicht abschliessend!)</p> <p>NEU: Verzug nun umfassend versichert.</p> <p>WICHTIG! Klarstellung unter VII.3.: Auch Ansprüche wg Unterlassung (zB Abmahnschutz wegen Bildrechtsverletzungen) versichert.</p>

**Gegenüberstellung der wesentlichen Neuerungen von Marketing & Advertising by Hiscox 04/2015 zu 05/2019.
Alle genauen Änderungen können Sie bei Bedarf gerne im Details mit Ihrem Underwriter besprechen.**

	<p>Patentrechtsverstößen. <ul style="list-style-type: none"> • die Haftung aus Kartell- und Wettbewerbsrechtsverstößen. • immaterielle Schäden, die sich aus versicherten Vermögensschäden herleiten. Hierzu zählen auch Schmerzensgeldansprüche aufgrund einer Persönlichkeitsrechtsverletzung. <p>Der Versicherer gewährt den Versicherten im Rahmen der vorliegenden Bedingungen Versicherungsschutz nicht nur, wenn die Versicherten von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen auf Ersatz eines Vermögensschadens in Anspruch genommen werden, sondern auch, wenn die Inanspruchnahme</p> <p>- wegen der Verletzung von Geheimhaltungs-, Vertraulichkeits- oder Datenschutzvereinbarungen bzw. -erklärungen erfolgt. Im Rahmen der im Versicherungsschein benannten Entschädigungsgrenze besteht Versicherungsschutz wegen der vorgenannten Verletzungen auch für Vertragsstrafen. Der Risikoausschluss gemäß Ziffer II.8. findet insoweit keine Anwendung. - darauf beruht, dass die Versicherten anstelle einer gesetzlich vorgesehenen verschuldensabhängigen Haftung eine verschuldensunabhängige Haftung vertraglich vereinbart haben (z. B. verschuldensunabhängige Haftung bei Service Level Agreements).</p> </p>	<p>Kartell und Wettbewerbsrechtsverletzungen vers.</p> <p>NEU! Hiscox zahlt nicht nur den Drittschaden Sondern auch etwaige Vertragsstrafen aus Datenschutzvereinbarungen!</p>
<p>4. Was ist noch versichert? 4.1. Drittschäden</p>		
<p>4.2. Eigenschäden Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gegen Abtretung der diesen zustehenden Haftpflichtansprüche außerdem im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen Versicherungsschutz für Schäden, die er selbst erleidet (Eigenschäden).</p>	<p>2.2. Eigenschadenversicherung (sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart) Der Versicherer gewährt den Versicherten gegen Abtretung der diesen zustehenden Haftpflichtansprüche außerdem im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen Versicherungsschutz für nachfolgend aufgeführte Schaden- und Kostenpositionen, die sie selbst erleiden (Eigenschäden).</p>	<p>„Sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart“: Dieser Hinweis (auch in den Einzelklauseln) notwendig, da optionale Deckungserweiterung in den Antragsmodellen</p>
<p>Nicht enthalten</p>	<p>2.2.1. Ausfall von Mitarbeitern oder Mitarbeitern in Schlüsselpositionen / Key Man Cover (sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart)</p>	<p>NEU Fallen Mitarbeiter oder Spezialisten in Schlüsselpositionen dauerhaft wegen fristloser Kündigung, Krankheit oder Versterben aus, zahlt Hiscox z.B. den Head-Hunter oder die sich aus der</p>

**Gegenüberstellung der wesentlichen Neuerungen von Marketing & Advertising by Hiscox 04/2015 zu 05/2019.
Alle genauen Änderungen können Sie bei Bedarf gerne im Details mit Ihrem Underwriter besprechen.**

	<p>Der Versicherer ersetzt den versicherten Gesellschaften gemäß den nachfolgenden Bestimmungen diejenigen Kosten, die durch den Ausfall eines Mitarbeiters in Schlüsselposition, d. h. eines Repräsentanten oder eines fachlich im Außenverhältnis tätigen Mitarbeiters, der einen wesentlichen Einfluss auf den Erfolg der versicherten Tätigkeit oder einzelner Projekte hat, entstehen. Ein versicherter Ausfall eines Mitarbeiters in Schlüsselposition liegt vor, wenn dieser seine Arbeit aufgrund eines der folgenden Umstände dauerhaft nicht erbringen kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wirksame außerordentliche und fristlose Kündigung durch die versicherte Gesellschaft aufgrund massiven beruflichen Fehlverhaltens des Mitarbeiters, • länger als sechs Wochen andauernde, von einem Arzt bescheinigte Arbeitsunfähigkeit oder • Versterben des Mitarbeiters. <p>Ersetzt werden die folgenden zur Vermeidung eines versicherten Haftpflichtschadens notwendigen Kosten im Zusammenhang mit einer Nachbesetzung des Mitarbeiters in Schlüsselposition, soweit diese vorab mit dem Versicherer abgestimmt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten der Personalberatung (einschließlich Headhunter-Kosten), • Kosten für externe Kommunikation (einschließlich Kosten der Stellenausschreibung) sowie • Personalmehrkosten für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten, d. h. zusätzliche interne und externe Kosten zur Erfüllung der Aufgaben des ausgefallenen Mitarbeiters, abzüglich etwa ersparter Vergütungen. <p>Für die Deckung nach der vorliegenden Ziffer gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.</p>	<p>Nachbesetzung ergebender Personalmehrkosten bis zu sechs Monaten.</p> <p>Das soll VN unterstützen, sein Business auch in Krisenzeiten ohne Komplikationen weiter zu führen.</p>
<p>4.2.1. Verlust von Dokumenten</p> <p>Versicherungsschutz besteht für notwendige Kosten für die Wiederbeschaffung eigener schriftlicher Dokumente, die der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Tochtergesellschaften zur</p>	<p>2.2.2. Verlust von Dokumenten zur Auftrags erledigung (sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart)</p> <p>Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung</p>	<p>Neu! Erweiterung: auch "elektronische" Dokumente sind vom Versicherungsschutz umfasst.</p>

**Gegenüberstellung der wesentlichen Neuerungen von Marketing & Advertising by Hiscox 04/2015 zu 05/2019.
Alle genauen Änderungen können Sie bei Bedarf gerne im Details mit Ihrem Underwriter besprechen.**

<p>Auftragserledigung benötigen, soweit ein Dritter mit der Wiederbeschaffung beauftragt wurde.</p>	<p>oder -herstellung eigener (auch elektronischer) Dokumente, die eine versicherte Gesellschaft zur Auftragserledigung benötigt.</p> <p>Für die Deckung nach der vorliegenden Ziffer gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.</p>	
<p>Nicht enthalten</p>	<p>2.2.7. Bußgelder und Entschädigungen mit Strafcharakter im Ausland (sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart)</p> <p>Der Versicherer ersetzt – soweit dies in der ausländischen Rechtsordnung, nach der das Bußgeld verhängt wird, rechtlich zulässig sein sollte – Bußgelder, die eine Datenschutzbehörde oder ein Gericht wegen einer Datenrechtsverletzung gegen einen Versicherten verhängt. Außerdem ersetzt der Versicherer – soweit dies in der ausländischen Rechtsordnung, nach der Entschädigungen mit Strafcharakter (insbesondere punitive oder exemplary damages) zugesprochen werden, rechtlich zulässig sein sollte – Entschädigungen mit Strafcharakter (insbesondere punitive oder exemplary damages), die direkt oder indirekt gegen einen Versicherten verhängt werden und durch eine Datenrechtsverletzung ausgelöst wurden.</p> <p>Für die Deckung nach der vorliegenden Ziffer gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.</p>	<p>NEU Deutschland (und auch in Österreich) nach allgemeiner Ansicht und herrschender Meinung nicht versicherbar, da klarer Verstoß gegen § 138 BGB. Im Ausland ist dies noch nicht abschließend geklärt; daher diese Klarstellung</p>
<p>Nicht enthalten</p>	<p>2.2.9. Kostenersatz bei Insolvenzanfechtungen (sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart)</p> <p>Wird über das Vermögen eines Auftraggebers einer versicherten Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet und ficht der Insolvenzverwalter in der Folge eine Honorar- oder Werklohnzahlung an, die der Auftraggeber während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages an die versicherte Gesellschaft vorgenommen hat (Insolvenzanfechtung), ersetzt der Versicherer die nach vorheriger Abstimmung entstehenden Kosten einer rechtlichen Prüfung der Rechtmäßigkeit der Insolvenzanfechtung sowie – falls Erfolg versprechend – die Kosten eines rechtlichen Vorgehens gegen die Insolvenzanfechtung. Die Kosten werden nur ersetzt, wenn die versicherte Gesellschaft keine Kenntnis von einer</p>	<p>NEU Übernahme der Prüf-/Verteidigungskosten, wenn ein Insolvenzverwalter durch VNs Kunden geleistete Zahlung ungerechtfertigt zurückgefordert wird. Voraussetzung: VN wusste nichts von der (drohenden) Insolvenz des Kunden. (Gemäss §133 der Insolvenzordnung ist dies bis zu 10 Jahre rückwirkend möglich und kommt in der Branche regelmässig vor) Das soll VN unterstützen, sein Business auch in Krisenzeiten ohne Komplikationen weiter zu führen.</p>

**Gegenüberstellung der wesentlichen Neuerungen von Marketing & Advertising by Hiscox 04/2015 zu 05/2019.
Alle genauen Änderungen können Sie bei Bedarf gerne im Details mit Ihrem Underwriter besprechen.**

	<p>Gläubigerbenachteiligung, von der Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers, dem Eröffnungsantrag oder von Umständen hatte, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag schließen lassen.</p> <p>Für die Deckung nach der vorliegenden Ziffer gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.</p>	
<p>Druck-, Streuungs- oder Herstellungsaufträge (sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart) Versicherungsschutz besteht, wenn dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen Kosten für vergebliche Aufwendungen aus Druck-, Streuungs- oder Herstellungsaufträgen entstehen, die er für seinen Auftraggeber in eigenem Namen an Dritte erteilt, und diese Aufwendungen aufgrund eigener Pflichtverletzungen nicht an den Auftraggeber weitergegeben werden können.</p> <p>Diese Klausel gilt ebenso für die von dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen hergestellten eigenen Druckerzeugnisse.</p>	<p>Druck-, Streuungs- oder Herstellungsaufträge (sofern im Versicherungsschein nicht anderslautend vereinbart) Versicherungsschutz besteht, wenn versicherten Gesellschaften Kosten für vergebliche Aufwendungen aus Druck-, Streuungs- oder Herstellungsaufträgen entstehen, die versicherte Gesellschaften für ihre Auftraggeber in eigenem Namen an Dritte erteilt, und diese Aufwendungen aufgrund eigener Pflichtverletzungen nicht an den Auftraggeber weitergegeben werden können.</p> <p>Versicherungsschutz besteht ebenso für die von versicherten Gesellschaften hergestellten eigenen Druckerzeugnisse.</p> <p>Sofern im Versicherungsschein nicht anderslautend vereinbart, leistet der Versicherer für Druck-, Streuungs- oder Herstellungsaufträge bis zur vereinbarten Versicherungssumme.</p>	<p>Tenor identisch zu 2015 – Abschlusssatz sprachlich leicht geändert:</p> <p>Dieser Baustein ist in den Antragsmodellen Optional; wenn dieser nicht mitversichert Gelten soll, wird das individuell mit einer Klausel in den besonderen Deckungsvereinbarungen (Versicherungsschein) dokumentiert</p>
<p>II. Was ist nicht versichert? Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:</p>	<p>II. Was ist nicht versichert? Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:</p>	<p>Ausschlüsse neu gegliedert – nach Relevanz für die Branche gegliedert.</p>
<p>3. Ansprüche wegen Produktfehlern (z.B. Hardware, Software), die ausschließlich im Verantwortungsbereich eines Dritten (z.B. Hersteller oder Lieferant) liegen, soweit der Versicherungsnehmer aufgrund vertraglicher Vereinbarungen auf seinen Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet hat,</p>	<p>Ersatzlos gestrichen</p>	
<p>5.1. der fehlerhaften Darstellung der finanziellen oder wirtschaftlichen Situation des Versicherungsnehmers, z.B. in Geschäftsberichten,</p>	<p>Ersatzlos gestrichen</p>	



**Gegenüberstellung der wesentlichen Neuerungen von Marketing & Advertising by Hiscox 04/2015 zu 05/2019.
Alle genauen Änderungen können Sie bei Bedarf gerne im Details mit Ihrem Underwriter besprechen.**

Presseartikeln oder Pressekonferenzen		
8. Ansprüche wegen der Verletzung von Vorschriften des Kartellrechts,	Ersatzlos gestrichen	
16. Ansprüche wegen Schäden aufgrund energiereicher ionisierender Strahlen (z.B. Strahlen radioaktiver Stoffe) sowie elektromagnetischer Felder,	Ersatzlos gestrichen	
18. Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder asbesthaltige Erzeugnisse zurückzuführen sind,	Ersatzlos gestrichen	
1. Ansprüche 1.1. auf Erbringung der geschuldeten Leistung, 1.2. auf Nacherfüllung oder Nachbesserung, 1.3. wegen Garantiezusagen; dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadenersatz, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit von Sachen, Lieferungen oder Leistungen verschuldensunabhängig gehaftet werden muss, 1.4. auf Minderung, 1.5. wegen Selbstvornahme durch den Anspruchsteller oder sonstige Dritte im Rahmen der Gewährleistung, 1.6. aus Rücktritt vom Vertrag oder dessen Rückabwicklung,	1. Vertragserfüllung / Gewährleistung Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen, Garantiezusagen (es sei denn, es handelt sich um eine explizit vereinbarte verschuldensunabhängige Haftung bei Service Level Agreements gemäß Ziffer I.2.1.1. letzter Spiegelstrich), Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Rückabwicklung oder Minderung. Im Übrigen bleiben Vermögensschäden versichert, die einem Dritten durch eine Schlechterfüllung einer vertraglichen Pflicht entstehen und über die zuvor genannte Schlechterfüllung hinausgehen (z. B. Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung).	Die direkte Vertragserfüllung bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen; unternehmerisches Risiko der VN. Absatz 2: NEU! Klarstellung Hiscox versichert von Dritten erhobene Schadenersatzansprüche, die über eine Schlechterfüllung einer durch den VN zugesagten Leistung hinausgehen
2. Ansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung oder wissentlichen Abweichens von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers; der Versicherer übernimmt jedoch die Abwehr von Haftpflichtansprüchen bis zur Feststellung der wissentlichen Pflichtverletzung durch rechtskräftiges Urteil, Entscheidung eines Mediators oder Anerkenntnis der versicherten Personen; in diesem Fall ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung sämtlicher vom Versicherer auf diesen Versicherungsfall erbrachten Leistungen verpflichtet,	2. Wissentliche Pflichtverletzung Ansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung oder wissentlichen Abweichens von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers. Der Versicherungsnehmer behält, wenn dieser Ausschlussgrund nicht in seiner Person und auch nicht in der Person eines Repräsentanten gemäß Ziffer III.4. vorliegt, den Anspruch auf Versicherungsschutz. Der Versicherer übernimmt die Abwehr von Haftpflichtansprüchen bis zur Feststellung der wissentlichen Pflichtverletzung oder des wissentlichen Abweichens von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers durch rechtskräftiges Urteil, Entscheidung eines Mediators oder Anerkenntnis der Versicherten. In diesem Fall ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung sämtlicher vom Versicherer auf diesen Versicherungsfall erbrachten Leistungen verpflichtet.	Erläuterung Anwendbarkeit der Repräsentantenklausel

Das vorliegende Dokument dient deklaratorischen Zwecken. Rechtlich bindend ist das Bedingungsmerk Marketing & Advertising by Hiscox 05/2019 allein. Eine Präjudiz für Schadenfälle wird hiermit nicht übernommen. Schäden werden individuell durch unsere Schadenabteilung bewertet und entschieden.

**Gegenüberstellung der wesentlichen Neuerungen von Marketing & Advertising by Hiscox 04/2015 zu 05/2019.
Alle genauen Änderungen können Sie bei Bedarf gerne im Details mit Ihrem Underwriter besprechen.**

<p>14. Ansprüche wegen Schäden infolge von Auslobungen, Gewinnzusagen sowie der Organisation oder des Ausrichtens von Preisausschreiben, Lotterien oder sonstigen Glücksspielen</p> <p>15. Ansprüche wegen nicht zutreffender Vorhersagen oder Berechnungen hinsichtlich in Aussicht gestellter Gutscheine, Rabatte oder sonstiger Gewinne in der Werbung, bei Preisausschreiben oder sonstigen Glücksspielen.</p>	<p>4. Gewinn- und Glücksspiele</p> <p>Ansprüche wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> • des Verantwortens von Auslobungen (z.B. Preisausschreiben, Gewinnzusagen), Lotterien oder sonstigen Glücksspielen, • Vorhersagen oder Berechnungen hinsichtlich in Aussicht gestellter Gutscheine, Rabatte oder sonstiger Gewinne in der Werbung, bei Preisausschreiben oder sonstigen Glücksspielen. 	<p>Ehem Ausschlüsse 14/15 zusammengefasst Und klarer gestaltet: Wir wollen das <u>Verantworten</u> nicht versichern; das Mitwirken schon.</p>
<p>5.5 Ansprüche wegen des CAN-SPAM Act of 2003, des Telephone Consumer Protection Act (TCPA) of 1991 einschließlich der Änderungsvorschriften; dies gilt auch für alle anderen Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit unerbetener Kommunikation, Versendung oder Verteilung von Nachrichten unter Verwendung des Telefons oder anderer technischer Hilfsmittel,</p>	<p>5. Unerbetene Kommunikation und Nachrichten Ansprüche wegen an einen Verbraucher unerbeten gerichteter Kommunikation oder der unerbetenen Versendung von Nachrichten unter Verwendung des Telefons oder anderer technischer Hilfsmittel.</p>	<p>Ausschluss klarer gefasst zudem „Verteilung“ gestrichen. Ist mit dem Wort Versendung bereits umfasst.</p>
<p>10. Ansprüche wegen der Tätigkeit als Produktdesigner, Industriedesigner, Architekt oder Ingenieur, insbesondere wegen Planung, Konstruktion oder Berechnung von Fabriken, Gebäuden, Maschinen und Anlagenkomponenten einschließlich der Bauüberwachung</p>	<p>6. Architekten- und Ingenieurrisiko Ansprüche wegen der Tätigkeit als Architekt oder Ingenieur, insbesondere wegen Planung, Konstruktion oder Berechnung von Fabriken, Gebäuden, Maschinen und Anlagenkomponenten einschließlich der Bauüberwachung (Architekten- und Ingenieurrisiko).</p>	<p>Gestrichen: Produkt-/Industrie-Designer Kreative werden in sehr frühem Stadium eingesetzt; div Testing-Phase vor go live (welches der Kreative nicht verantwortet.) Zudem: Wird das Gesamte Gewerk geschuldet, umfasst diese auch Statik und ggf Architekten-risiko – und muss vers. Werden: das schliessen wir mit diesem Ausschluss nach wie vor aus</p>
<p>Abschnitt B – Allgemeine Regelungen</p>		
<p>I. Wer ist versichert?</p>	<p>III. Wer ist versichert?</p>	
<p>1. Mitversicherte Personen Mitversicherte Personen sind die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers, - angestellten Mitarbeiter des Versicherungsnehmers, - in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter von Zeitarbeitsunternehmen, Praktikanten und Werksstudenten, - in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten freien Mitarbeiter (natürliche Personen), soweit diese im Namen und Auftrag des Versicherungsnehmers tätig werden, - Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers im Inland sowie in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). <p>Ansprüche gegen Tochtergesellschaften außerhalb des EWR sind vom Versicherungsschutz umfasst, soweit diese im Versicherungsschein ausdrücklich als mitversicherte Personen genannt sind.</p>	<p>1. Versicherte Versicherte im Sinne dieses Versicherungsvertrages sind versicherte Gesellschaften und mitversicherte Personen bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit. Versicherte Gesellschaften sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Versicherungsnehmer, • dessen Tochtergesellschaften im Inland und in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (UK) und • Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers außerhalb des EWR / UK, soweit diese im 	<p>Wg möglichem Brexit „UK“ klarstellend aufgenommen.</p>

**Gegenüberstellung der wesentlichen Neuerungen von Marketing & Advertising by Hiscox 04/2015 zu 05/2019.
Alle genauen Änderungen können Sie bei Bedarf gerne im Details mit Ihrem Underwriter besprechen.**

	<p align="center">Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind.</p> <p>Mitversicherte Personen sind die</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder der Geschäftsführung der versicherten Gesellschaften, • angestellten Mitarbeiter der versicherten Gesellschaften, • in den Betrieb der versicherten Gesellschaften eingegliederten Mitarbeiter von Zeitarbeitsunternehmen, Praktikanten und Werksstudenten, • in den Betrieb der versicherten Gesellschaften eingegliederten freien Mitarbeiter (natürliche Personen), soweit diese im Namen und Auftrag der versicherten Gesellschaften tätig werden. 	
<p>3. Neue Tochtergesellschaften</p> <p>Wird eine Gesellschaft durch Gründung oder Erwerb während der Vertragslaufzeit zu einer Tochtergesellschaft, besteht für Versicherungsfälle nach dem Zeitpunkt der Gründung oder des Erwerbs automatisch Versicherungsschutz.</p> <p>Beläuft sich der Umsatz der neu gegründeten oder erworbenen Tochtergesellschaft zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Erwerbs auf mehr als 20 % der konsolidierten Umsatzsumme des Versicherungsnehmers, so besteht Versicherungsschutz nur vorbehaltlich der Einigung über eine Bedingungs- und Prämienanpassung.</p> <p>Beide Absätze beziehen sich nicht auf Gesellschaften außerhalb des EWR sowie auf Versicherungsfälle,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die auf Pflichtverletzungen beruhen, für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht, oder - die auf Pflichtverletzungen beruhen, welche dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Gründung bekannt waren. 	<p>4. Neue Tochtergesellschaften</p> <p>Wird eine Gesellschaft durch Gründung oder Erwerb während der Vertragslaufzeit zu einer Tochtergesellschaft, besteht für Versicherungsfälle nach dem Zeitpunkt der Gründung oder des Erwerbs automatisch Versicherungsschutz.</p> <p>Beläuft sich der Umsatz der neu gegründeten oder erworbenen Tochtergesellschaft zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Erwerbs auf mehr als 40 % der konsolidierten Umsatzsumme des Versicherungsnehmers, so besteht Versicherungsschutz nur vorbehaltlich der Einigung über eine Bedingungs- und Prämienanpassung.</p> <p>Beide Absätze beziehen sich nicht auf Gesellschaften außerhalb des EWR / UK sowie auf Versicherungsfälle,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die auf Pflichtverletzungen beruhen, für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht, oder • die auf Pflichtverletzungen beruhen, welche einem Versicherten zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Gründung bekannt waren. 	<p>NEU Neue Tochterunternehmen nun bis 40% Konsolidierter Umsatzsumme vers.</p> <p>UK (letzter Absatz) aufgenommen.</p>
<p>II. Versicherungsfall</p> <p>4. Kumulklausel</p> <p>Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, wenn für ein und denselben Verstoß oder für ein und dasselbe Schadenereignis Versicherungsschutz über mehrere Versicherungsverträge der Hiscox Gruppe oder mehrere Module dieses Versicherungsvertrages besteht.</p>	<p>IV. Versicherungsfall</p> <p>5. Kumulklausel</p> <p>Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, wenn für einen Versicherungsfall oder Schaden über mehrere Versicherungsverträge derselben Versicherungsart (Vermögensschadenhaftpflicht-,</p>	<p>Kumulklausel stellt nun auf Versicherungsart und nicht Versicherungsverträge ab.</p>



**Gegenüberstellung der wesentlichen Neuerungen von Marketing & Advertising by Hiscox 04/2015 zu 05/2019.
Alle genauen Änderungen können Sie bei Bedarf gerne im Details mit Ihrem Underwriter besprechen.**

<p>Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.</p>	<p>Betriebshaftpflicht, D&O-, Cyber- oder Sachversicherung bzw. entsprechende Hiscox Versicherungsprodukte im Ausland) der Hiscox-Gruppe (insbesondere der Risikoträger Hiscox SA, Hiscox Insurance Company Ltd., Lloyds Syndicate 33 und 3624) Versicherungsschutz besteht (Kumulfall).</p> <p>Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt. Sind für den Versicherungsfall oder Schaden in den betroffenen Versicherungsverträgen unterschiedliche Selbstbehalte vereinbart, so kommt in einem Kumulfall nur der niedrigere der vereinbarten Selbstbehalte zur Anwendung.</p>	
<p>III. Versicherter Zeitraum</p>	<p>V. Versicherter Zeitraum</p>	
<p>Nicht enthalten</p>	<p>2. Nachhaftungszeit</p> <p>Endet das Versicherungsverhältnis wegen der dauerhaften Aufgabe der versicherten Tätigkeiten der Versicherten, besteht für die Dauer von fünf Jahren nach Vertragsende Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten.</p> <p>Der Versicherungsschutz während der Nachhaftungszeit besteht im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.</p>	<p>NEU 5 Jahre – bei Geschäftsaufgabe</p>
<p>2. Nachmeldefrist Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als 10 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.</p>	<p>3. Unbegrenzte Nachmeldefrist</p> <p>Es besteht bedingungsgemäßer Versicherungsschutz auch für nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses gemeldete Fälle</p>	<p>NEU Ehem. 10 Jahre auf zeitlich unbegrenzt erweitert.</p>
<p>4. Rückwärtsversicherung</p> <p>Rückwirkender Versicherungsschutz für vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle besteht darüber hinaus nur bei ausdrücklicher Vereinbarung. Bei der Vereinbarung rückwirkenden Versicherungsschutzes besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, - für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder</p>	<p>Rückwärtsversicherung ohne Bestehen eines Vorvertrages</p> <p>Wenn kein Vorversicherungsvertrag bestand, umfasst der Versicherungsschutz auch bis zu sechs Monate vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Schadenereignisse, falls für diese grundsätzlich Versicherungsschutz bestehen würde. Dies gilt nicht, wenn die Schadenereignisse einem Versicherten vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt waren. Es gelten die zu Beginn des ersten</p>	<p>NEU Schadeneintritt vor Vertragsbeginn - Geltendmachung aber erst während der Vertragslaufzeit. Mehr als 6 Monate gewünschte Rückwärtsversicherung prüfen wir individuell.</p>

Das vorliegende Dokument dient deklaratorischen Zwecken. Rechtlich bindend ist das Bedingungswerk Marketing & Advertising by Hiscox 05/2019 allein. Eine Präjudiz für Schadenfälle wird hiermit nicht übernommen. Schäden werden individuell durch unsere Schadenabteilung bewertet und entschieden.



**Gegenüberstellung der wesentlichen Neuerungen von Marketing & Advertising by Hiscox 04/2015 zu 05/2019.
Alle genauen Änderungen können Sie bei Bedarf gerne im Details mit Ihrem Underwriter besprechen.**

<p>- welche dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt waren. Soweit rückwirkender Versicherungsschutz besteht, gelten die zu Beginn des ersten Versicherungsjahres vereinbarten Versicherungsbedingungen.</p>	<p>Versicherungsjahres vereinbarten Versicherungsbedingungen.</p>	
<p>IV. Räumlicher Geltungsbereich</p>	<p>VI. Räumlicher Geltungsbereich und Non-Admitted-Countries</p>	
<p>Es besteht weltweiter Versicherungsschutz.</p>	<p>Es besteht weltweiter Versicherungsschutz.</p> <p>Soweit es dem Versicherer aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, vertraglich geschuldete Leistungen im Ausland zu erbringen, sind diese Leistungen am Sitz des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erbringen. Einen Anspruch auf Erbringung von Leistungen hat in diesem Fall nur der Versicherungsnehmer selbst.</p>	<p>Klarstellung</p>
<p>V. Leistungen des Versicherers</p>	<p>VII. Was leistet der Versicherer?</p>	
<p>1. Versicherungsschutz</p> <p>Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung umfasst die Erfüllung begründeter und die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche in Verfahren sowohl gerichtlicher als auch außergerichtlicher sowie schiedsgerichtlicher Art durch den Versicherer. Im Rahmen eines Schiedsverfahrens gilt dies aber nur, soweit dem Versicherer die Verfahrensführung, insbesondere die Auswahl des Schiedsrichters und die Schiedsverfahrensordnung, überlassen wird.</p> <p>Der Versicherungsschutz der Eigenschadenversicherung umfasst die Erstattung der Eigenschäden.</p> <p>Dies gilt nur, soweit der Haftpflichtanspruch, die Kosten der Sanierungs- und Kostentragungspflicht oder der Eigenschaden den vereinbarten Selbstbehalt übersteigen. Ist dies der Fall, wird der Selbstbehalt von der Haftpflichtsumme, den Kosten der Sanierungs- und Kostentragungspflicht oder dem Eigenschaden abgezogen.</p>	<p>1. Umfang des Versicherungsschutzes</p> <p>Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung umfasst die Freistellung von begründeten und die Abwehr von unbegründeten Haftpflichtansprüchen in Verfahren sowohl gerichtlicher als auch außergerichtlicher sowie schiedsgerichtlicher Art durch den Versicherer. Im Rahmen eines Schiedsverfahrens gilt dies aber nur, soweit dem Versicherer die Verfahrensführung, insbesondere die Auswahl des Schiedsrichters und die Schiedsverfahrensordnung, überlassen wird.</p> <p>Der Versicherungsschutz der Eigenschadenversicherung umfasst die Erstattung der Eigenschäden.</p> <p>Versicherungsschutz besteht jedoch nur, soweit die gegenüber dem Versicherer geltend gemachten Haftpflichtansprüche oder Eigenschäden den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt übersteigen. Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt zu tragen. Hinsichtlich der Abwehrkosten kommt jedoch kein Selbstbehalt zum Tragen.</p>	<p>Klarere SB Definition inkl NEU: Kein SB bei Schadenabwehr</p>
<p>2. Erfüllung eines Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag</p> <p>Der Versicherer weist den zu zahlenden Betrag spätestens innerhalb einer Woche nach Fälligkeit, etwaige Renten an den Fälligkeitsterminen zur</p>	<p>2. Freistellung von Haftpflichtansprüchen und pauschalierter Schadenersatz</p> <p>Ist die Begründetheit des Haftpflichtanspruchs mit bindender</p>	<p>Ehemals Abschnitt I Ziffer I.4.1.2. nun unter VII (was leistet der Versicherer) 2. NEU Pauschalierter Schadenersatz „pauschal“</p>

Das vorliegende Dokument dient deklaratorischen Zwecken. Rechtlich bindend ist das Bedingungsmerk Marketing & Advertising by Hiscox 05/2019 allein. Eine Präjudiz für Schadenfälle wird hiermit nicht übernommen. Schäden werden individuell durch unsere Schadenabteilung bewertet und entschieden.

**Gegenüberstellung der wesentlichen Neuerungen von Marketing & Advertising by Hiscox 04/2015 zu 05/2019.
Alle genauen Änderungen können Sie bei Bedarf gerne im Details mit Ihrem Underwriter besprechen.**

<p>Auszahlung an.</p> <p>Abschnitt A Ziffer I. 4.1.2. Pauschalierter Schadenersatz</p> <p>Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person mit einem Auftraggeber für den Fall der Verursachung eines Schadens einen pauschalierten Schadenersatz vereinbart hat, sofern der Versicherer dieser Vereinbarung ausdrücklich zugestimmt hat und dieses in den besonderen Vertragsvereinbarungen dokumentiert ist.</p>	<p>Wirkung für den Versicherer festgestellt, so stellt der Versicherer den Versicherten von den dem Grunde und der Höhe nach festgestellten Schadenersatzansprüchen frei und weist den zu zahlenden Betrag spätestens innerhalb einer Woche nach Fälligkeit zur Auszahlung an.</p> <p>Hat der Versicherte mit einem Auftraggeber für den Fall der Verursachung eines Schadens, für den grundsätzlich nach den vorliegenden Bedingungen Versicherungsschutz bestehen würde, einen pauschalierten Schadenersatz vereinbart, stellt der Versicherer den Versicherten auch von dem Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz frei, wenn die Begründetheit des Anspruchs dem Grunde nach mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt wurde. Ein pauschalierter Schadenersatz liegt vor, wenn zwischen einer versicherten Gesellschaft und dem Auftraggeber statt eines konkret zu berechnenden Schadens ein Pauschalbetrag vereinbart wird, der auf einer ernsthaften Schätzung des typischerweise zu erwartenden Schadens beruht, und somit die Pauschalierung lediglich der Beweiserleichterung dient und keine Straffunktion hat.</p>	<p>mitversichert; ohne Entschädigungsgrenze. Einer vorherigen Zustimmung durch Hiscox bedarf es nicht mehr</p>
<p>3. Abwehr eines Haftpflichtanspruchs Der Versicherer übernimmt die Abwehr des Anspruchs und trägt die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten. Davon umfasst sind auch die Kosten einer mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention.</p> <p>4. Einstweilige Verfügung, Unterlassung, Widerruf Der Versicherer übernimmt ferner notwendige außergerichtliche und gerichtliche Kosten der Abwehr eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person begehrt wird. Dies gilt auch für Verfügungen oder Klagen, die einen Anspruch auf Unterlassung oder Widerruf zum Gegenstand haben und im Zusammenhang mit einem möglichen Versicherungsfall stehen.</p>	<p>3. Abwehr von Haftpflichtansprüchen und Unterlassung / Widerruf</p> <p>Der Versicherer übernimmt die Abwehr des Anspruchs und trägt die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten. Davon umfasst sind auch die Kosten einer mit Zustimmung des Versicherers von einem Versicherten betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention.</p> <p>Wird ein Versicherter nicht nur auf Ersatz eines Vermögensschadens, sondern auch auf Unterlassung oder Widerruf in Anspruch genommen, so besteht auch insoweit Versicherungsschutz in Form der Abwehrkostendeckung.</p>	<p>NEU Hiscox übernimmt die Kosten bei gegen den VN gerichteten Abmahnungen und Aufforderung auf Unterlassung (zB wegen Nutzung eines evtl nicht lizenzierten Bildes)</p>